

Satzung

Änderungsfassung vom 30.06.2016

§ 1

Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen
 "Treffpunkt"
- 2. Er hat seinen Sitz in Nürnberg und ist beim Amtsgericht Nürnberg unter der Nummer 2453 in das Vereinsregister eingetragen. Er führt damit den Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)".
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist es, Hilfen für Jugendliche, Heranwachsende, Erwachsene und Familien bei Problem- und Konfliktlagen, bei sozialer Benachteiligung und nach Straftaten anzubieten und hierdurch Voraussetzungen zu einem eigenverantwortlichen Leben ohne Ausgrenzung zu schaffen. Dies schließt Angebote zur Qualifizierung und Entwicklung sowie sozialpolitische, kriminalpolitische und präventive Aktivitäten ein. Dazu gehören auch interne und externe Bildungsangebote in den genannten fachlichen Bereichen und zur Qualifizierung und Persönlichkeitsentwicklung auf gemeinnütziger Basis. Zu diesem Zweck unterhält der Verein einen Familienstützpunkt (Familienbildungsstätte) und die "Treffpunkt Akademie".

Der Verein wirkt insbesondere in den Arbeitsfeldern der Familienbildung, der Jugendhilfe und der sozialen Hilfen, der Hilfe für Straffällige und deren Angehörige und der Opferhilfe. Die sozialpädagogische Arbeit orientiert sich an den Bedürfnissen und der Lebenswelt der Klienten. Dabei ist es dem Verein ein Anliegen, in Kooperation mit der Justiz und den Trägern der Jugend- und Familienhilfe auch neue Wege der Jugend-, Sozial- und Kriminalpolitik zu erproben und die gewonnenen Erkenntnisse in der Praxis zu verbreiten. Für die Erfüllung gerichtlicher Auflagen und zur Integrationshilfe für sozial benachteiligte Jugendliche und Erwachsene werden Beschäftigungsprojekte initiiert und durchgeführt. Dies

Für die Erfüllung gerichtlicher Auflagen und zur Integrationshilfe für sozial behachteiligte Jugendliche und Erwachsene werden Beschäftigungsprojekte initiiert und durchgeführt. Dies schließt auch die Integration von Flüchtlingen und Migranten, sowie die berufliche Aktivierung von sonstigen benachteiligten Personengruppen mit ein.

- 2. Die Treffpunkt Akademie wird als Zweckbetrieb zur unmittelbaren Verwirklichung des satzungsmäßigen Vereinszwecks betrieben.
- 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können geschäftsfähige natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins (§ 2) bejahen.

§ 4

Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

- Mitglieder sind die Gründungsmitglieder. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- 2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod eines Mitgliedes;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung;
 - c) durch Ausschluss, wenn das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausgeschlossen, sondern unter ausdrücklichem Hinweis auf den Ausschluss abgemahnt werden. Der Betroffene hat das Recht auf eine vorherige Anhörung, jedoch kein Recht auf eine gerichtliche Nachprüfung, soweit dieser Bestimmung nicht zwingendes Recht entgegensteht.
- 3. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass zur Bestreitung der laufenden Ausgaben und zur Erfüllung des Vereinszwecks von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag zu erheben ist, dessen Höhe und Fälligkeit ebenfalls von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) der/dem Geschäftsführer/in
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt jeweils so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Abwahl der Vorstandsmitglieder ist auch vor Ablauf der Zweijahresfrist möglich.
- 3. Der Verein wird gemäß § 26 BGB jeweils allein durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden oder durch den/die Geschäftsführer/-in vertreten. Jede/-r ist allein vertretungsberechtigt.
- 4. Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie deren Vertretung nach außen ganz oder nur teilweise dem/der Geschäftsführer/-in widerruflich übertragen. Die Beauftragung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- 6. Bei Ausfall eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe zu betrauen.
- 7. Die Vorstandsmitglieder können über die nachgewiesenen Auslagen hinaus eine angemessene Aufwandspauschale bekommen, wenn Sie besondere Aufgaben übernehmen.

8 8

Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf mindestens aber einmal im Geschäftsjahr schriftlich mit einer 14tägigen Ladungsfrist unter Vorlage der Tagesordnung einberufen. Die Ladung erfolgt an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn er dies für erforderlich hält; sie muss einberufen werden, wenn ein Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe des gewünschten Tagesordnungspunktes vorliegt. Absatz 1 gilt entsprechend.
- 3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 4. Der 1. Vorsitzende des Vereins führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Im Falle seiner Verhinderung wird er vom 2. Vorsitzenden vertreten.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- 1. Wahl des Vorstandes
- 2. Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresabrechnung

- 3. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
- 4. Entlastung des Vorstandes
- 5. Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- 6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- 7. Beschluss über Satzungsänderungen
- 8. Beschluss über die Auflösung des Vereins

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 2. Für Beschlüsse nach § 9 Nr. 6 ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder, zu dem Beschluss nach § 9 Nr. 7 eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 3. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Geheim ist abzustimmen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- 4. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln und in offener oder geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Kandidieren mehrere Bewerber und erreicht keiner im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 5. Ein abwesendes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- 6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 11

Kassenprüfer

Die jährlich vorzunehmende Kassen- und Rechnungsprüfung des Vereins kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung durch Angehörige der steuerberatenden Berufe erfolgen. Über das Ergebnis der vorgenommenen Prüfung wird der Mitgliederversammlung berichtet.

§ 12

Ermächtigung

Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter sind ermächtigt, Änderungen der Satzung rein formaler Natur, soweit dies zur Herbeiführung der Registereintragung oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit von den Behörden verlangt wird, ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung

durchzuführen. Die Mitglieder sind über derart erfolgte Satzungsänderungen zu informieren.

§ 13

Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen auf den Arbeitskreis Resozialisierung in der Stadtmission Nürnberg e.V. zu übertragen, mit der Auflage, es ausschließlich für die Vereinszwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 13.05.1991 beschlossen und mit Eintragung ins Vereinsregister am 01.08.1991 in Kraft. Die Ergänzung des Vereinszwecks i. S. einer Satzungsänderung ist seit dem 12.01.2000 in Kraft. Die Reduzierung des Vorstandes i.S. einer Satzungsänderung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.06.2005 in Kraft. Die Änderungsfassung der Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom . 02.04.2008 in Kraft. Die mögliche Erweiterung des Vorstandes tritt mit vorliegender Änderungsfassung der Satzung mit Beschluss vom 07.10.09 in Kraft. Die Erweiterung des Satzungszweckes tritt mit vorliegender Änderungsfassung der Satzung mit Beschluss vom 30.06.2016 in Kraft.

Nürnberg, den 30.06.2016

Vorsitzende